

Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch den Kreis Nordfriesland sowie den Schulträger

 Erstantrag für das Schuljahr: _____

 Folgeantrag für das Schuljahr: _____

1. Angaben über die besuchte Schule

Name der Schule: _____		Stempel der Schule
Schulart: <input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Förderzentrum		
Schuleintritt am: _____	in die Klassenstufe: _____	
(bei Umzug: Umzugsdatum): _____	Ggf.: <input type="checkbox"/> Flex-Klasse <input type="checkbox"/> DAZ-Zentrum <input type="checkbox"/> Projektklasse <input type="checkbox"/> _____	

2. Angaben über den Hauptwohnsitz der Schülerin/des Schülers

(maßgeblich ist die melderechtliche Wohnanschrift)

Name: _____		Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja mit Merkzeichen _____
Straße, Hausnummer: _____		
Postleitzahl: _____	Wohnort (ggf. Ortsteil, sofern vorhanden): _____	

3. Angaben über Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter 1 / Name: _____		Vorname: _____
Straße, Hausnummer (nur falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch): _____		
Postleitzahl: _____	Wohnort (ggf. Ortsteil): _____	Telefon: _____ oder E-Mail: _____
Erziehungsberechtigter 2 / Name: _____		Vorname: _____
Straße, Hausnummer (nur falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch): _____		
Postleitzahl _____	Wohnort (ggf. Ortsteil): _____	Telefon: _____ oder E-Mail: _____
Sonstige (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Pflegeperson...) _____		

Sofern ärztliche Atteste, psychologische Gutachten oder ähnliche relevante Dokumente vorliegen, welche den Schulwechsel befürworten könnten, können diese von Ihnen ebenfalls dem Antrag beigelegt werden. Die Schulaufsichtsbehörde wird ggf. noch weitere Dokumente zur Prüfung einfordern.

Wichtige Hinweise zum Antrag

Gemäß § 114 Schulgesetz SH und der Satzung des Kreises Nordfriesland über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung besteht ein Anspruch auf Beförderung nur, wenn

- der Schulweg (kürzester, verkehrsüblicher Weg von der Wohnung zur Schule) in der einfachen Entfernung bei Grundschüler/innen mehr als 2 km oder bei Schüler/innen der Klassenstufe 5 bis 10 mehr als 4 km beträgt,
- und der/die Schüler/in die nächstgelegene Schule besucht.

Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule werden nur die fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule übernommen. Die zusätzlichen Beförderungskosten sind von den Eltern/Schülern zu tragen. Maßgebend ist hier immer die kostengünstigste Verbindung.

Bei den Schülerjahresfahrkarten handelt es sich um Abo-Karten, die für alle Fahrten auch in den Ferien auf der Strecke zwischen Ihrem Wohnort und der Schule gültig sind. Eine kreisweite Nutzung wie für die Schüler/innen aus dem Kreis Schleswig-Flensburg nicht gegeben.

Ist eine Verbindung sowohl mit dem Bus als auch mit dem Zug möglich und ist gewünscht, dass der Schüler/ die Schülerin beides nutzen kann, so kann eine Kombifahrkarte (ggf. gegen Zahlung eines Differenzbetrages zwischen den Kosten der Busfahrkarte und der Kombifahrkarte) ausgehändigt werden.

- Weitere Informationen sowie häufig gestellte Fragen zur Schülerbeförderung in Nordfriesland finden Sie auf der Internetseite des Kreises unter: www.nordfriesland.de/schuelerbefoerderung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, die ausgegebene Fahrkarte bei einer **Änderung des Wohnorts, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang** unverzüglich an die Schule zurückzugeben. Andernfalls bin ich verpflichtet, dem Schulträger die Kosten für die Fahrkarte in voller Höhe zu erstatten. Mir ist bekannt, dass eine zu Unrecht erhaltene Fahrtkostenerstattung zurückgefordert werden kann.

Bei **Verlust der Fahrkarte** ist die entsprechende Ersatzfahrkarte durch den/die Schüler/in bzw. durch den/die Erziehungsberechtigte/n auf eigene Kosten direkt beim Verkehrsunternehmen zu beschaffen.

Bei **verspäteten Anträgen**, die erst in den Ferien oder kurz vor Schulbeginn bei der Schule eingehen, kann eine rechtzeitige Ausgabe der Fahrkarten in der Schule nicht gewährleistet werden. Außerdem muss in diesen Fällen mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Eine **Kostenübernahme** ist grundsätzlich **nicht rückwirkend**, sondern frühestens ab dem Datum der Einreichung des Antrags möglich.

Mit meiner Unterschrift habe ich die oben genannten Hinweise zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bitte geben Sie den Antrag im Sekretariat der Schule ab. Die Schulen leiten den Antrag anschließend soweit erforderlich an das Amt Nordsee-Treene weiter.

Information über die Erhebung von Daten zur Schülerbeförderung im Amt Nordsee-Treene (Art. 13 DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Amt Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

datenschutz nord GmbH

E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Telefon: 040 / 59 36 16 00

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Die Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten erhoben.

b) Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 23 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 114 Schulgesetz sowie der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Nordfriesland.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das Amt Nordsee-Treene kann im Wege der Antragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger und Stellen erbringen lassen. Datenübermittlungen finden ggf. an folgende Empfänger statt:

- Kreis Nordfriesland, zum Zwecke der Zahlungsabwicklung;
- Schulen, zur Bestätigung der Anwesenheits- und Fehltag;
- Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler Fahrkarten durch das Amt Nordsee-Treene bestellt wurden zur Aushändigung der Fahrkarten;
- Verkehrsunternehmen zur Fahrkartenbestellung sowie zur Abrechnung der Verkehrsleistung;
- Schulträger zur Abrechnung der Drittelanteile gem. §114 Schulgesetz

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Amt Nordsee-Treene so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Amt Nordsee-Treene, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de), wenn Sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Amt Nordsee-Treene durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

